

49. 1. Wann ist eine Veräußerung beweglicher Sachen im Sinne des Abs. 5 Tariffst. 32 z. preuß. StempStG. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 beurkundet?

2. Begriff der Kommissionsnoten nach Satz 2 Abs. 5 Tariffst. 32.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1913 i. S. B. (Pl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 273/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verkauft elektrische Klaviere und läßt sich nach mündlichem Abschluß des entsprechenden Geschäfts Urkunden gemäß einem Formular aushändigen, die vom Käufer unterschrieben werden. Das Formular lautet:

„Hiermit kaufe ich von Herrn L. B. in C. . . . 1 Orchester-Piano Nr. . . . , 1 elektrisches Klavier (Gratinola) . . . , 1 Motor . . . Akkumulator . . . einteilige Musikstücke gratis . . . Preis ab C. . . Anzahlung bei Lieferung M . . . , Restzahlung . . . Lieferung . . . und erkläre ausdrücklich, daß Herrn B. in C., welches Erfüllungsort für beide Teile ist, gemäß Reichsgesetz Eigentumsrecht an dem oben bezeichneten Instrument mit allem Zubehör so lange verbleibt, bis ich den Kaufpreis . . . voll erlegt habe. . . Für die Feuerversicherung übernehme ich die Haftung. Nur schriftliche Abmachungen sind maßgebend. . .

(Ort) . . .

(Datum).“

Ein derartiges Formular ist dem Kläger, der an eine Frau Marie M. in B. ein elektrisches Klavier für 1800 M verkauft hatte, mit dem Datum des 6. August 1910, ausgefüllt und von der Käuferin unterschrieben, ausgehändigt worden. Er hat es auf Verlangen des Beklagten mit 6 M verstemgelt, den Betrag jedoch, da nach seiner Meinung die Urkunde stempelfrei ist, im Rechtswege zurückgefordert. Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies sie dagegen ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

„Abs. 5 Tariffst. 32 preuß. StempStG. unterwirft einem Stempel von $\frac{1}{3}$ v. S. „Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen . . . auch dann, wenn sie nur von einem der Vertrag-

schließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind". Der Berufungsrichter nimmt an, daß im vorliegenden Falle die Veräußerung des elektrischen Klaviers seitens des Klägers an Frau M. beurkundet worden sei, und gegen diese Annahme wendet sich die Revision. Sie meint, daß für die Anwendung des Gesetzes eine Beurkundung in Vertragsform vorausgesetzt werde, hier aber nur Erklärungen des Käufers beurkundet seien. Es kommt indessen nicht auf die Form an, in der die Veräußerung beurkundet ist, sondern nur darauf, daß wirklich die Veräußerung, also der Abschluß des betreffenden Umsatzgeschäfts, und nicht etwa bloß ein Vertragsangebot schriftlich verlautbart ist. Dies ist aber im vorliegenden Falle zweifellos. Daß den Abreden der Beteiligten entsprechend ausgefüllte Vertragsformular ist dem Kläger nach Abschluß des Geschäfts ausgehändigt worden, damit er dessen Beweis in Händen habe. Gerade solche, nur von einem der Vertragsschließenden unterschriebenen Möbelleihverträge (Kaufverträge mit Vorbehalt des Eigentums) sollten, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt, nach der Entstehungsgeschichte der durch die Novelle vom Jahre 1909 der Tariff. 32 hinzugefügten Bestimmung von der Steuerpflicht getroffen werden.

Es kann sich daher nur fragen, ob die in Satz 2 des Abf. 5 angeordnete Ausnahme vorliegt. Er lautet: „Ausgenommen sind Aufzeichnungen, welche im Handelsverkehr über Bestellungen gemacht und entgegengenommen werden (sog. Kommissionsnoten).“ Gegen die Anwendung dieser Ausnahmegvorschrift spricht von vornherein die Erwägung, daß, sofern sie im gegenwärtigen Falle bejaht würde, der Zweck der neuen Steuervorschrift vereitelt wäre. Die Vorschrift muß eng ausgelegt werden. Sie beruht auf einem ohne Debatte mit Zustimmung des Finanzministers angenommenen Antrage Waldstein und Genossen bei der dritten Beratung der Novelle, der damit begründet wurde, daß Kommissionsnoten, wie sie sich der Reisende von den Kunden bei der Bestellung unterzeichnen lasse, um seinem Prinzipal gegenüber für seine Provision oder zu anderen Zwecken einen Ausweis zu haben, oder wie sie sich auch der Geschäftsherr gelegentlich bei Annahme von Bestellungen geben lasse, steuerfrei sein sollten, um eine übermäßige Belastung des Handelsverkehrs zu vermeiden. Der Begriff der Kommissionsnoten ist kein

juristisch-technischer. Nur so viel läßt sich sagen, daß auch sie dem Beweise des Geschäftschlusses dienen sollen. Aber ihr Schwerpunkt liegt — worauf auch die Begründung des Antrags hindeutet — nicht sowohl darin, daß der Beweis aller einzelnen Bedingungen des Geschäftschlusses für die Zukunft sichergestellt werden soll, als darin, daß das Zustandekommen eines Geschäfts überhaupt schriftlich bestätigt wird. Regelmäßig werden die Kommissionsnoten in knappster Fassung im unmittelbaren Anschluß an die Bestellung entgegen genommen oder ausgetauscht. Über den Rahmen dessen, was man sprachgebräuchlich Kommissionsnote nennt, geht es hinaus, wenn die Beteiligten in ausführlicher Beurkundung alle einzelnen Vertragsbedingungen in der Absicht festlegen, sich damit ein Beweismittel für den gesamten Inhalt des Vertrags zu schaffen. Dies gilt um so mehr für formularmäßige Verträge der vorliegenden Art, bei denen es sich um ein Abzahlungsgeschäft mit Eigentumsvorbehalt handelt, der Verkäufer also ein wesentliches Interesse daran hat, einen schriftlichen Ausweis über sein bis zur Tilgung des Kaufpreises fortbestehendes Eigentum zu erhalten. Dieses Interesse, nicht der Abschluß des Geschäfts als solcher ist, worauf der Berufsrichter mit Recht hinweist, für die Beurkundung bestimmend. Darum ist aber auch das von der Käuferin M. unterzeichnete Schriftstück keine Kommissionsnote, sondern es beurkundet die Veräußerung und ist deshalb nach Abs. 5 Satz 1 Tariff. 32 zu verstemeln.“ . . .